



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Mayen
Postfach 1953
56709 Mayen

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

03.12.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 463-St. Mayen/21a	20.12.2013, 27.08., Bitte immer angeben!	Anne Rausch anne.rausch@add.rlp.de	0651 9494-884 0651 9494-77884

Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Treis,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) vom 30.06.2012, Ihres Antrages vom 12.02.2014 und unseres Schriftverkehrs in dieser Angelegenheit, insbesondere Ihrer Schreiben vom 27.08.2014 (Email), 09.10.2014, 13.10.2014 ergeht folgende

Entscheidung

Gemäß § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird mein Bescheid betreffend die Aussetzung des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz vom 21.07.2014 widerrufen.

1/7

Konto:
Bundesbank Koblenz BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513
Postbank Köln BIC: PBNKDEFF IBAN: DE20370100500034365501
Sparkasse Trier BIC: TRISDE55 IBAN: DE78585501300000025163

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr



Begründung

Mit dem Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 21.07.2014 wurde der Konsolidierungsvertrag der Stadt Mayen zur Teilnahme am KEF-RP, aufgrund der teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag (gemäß § 17 b Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) i. V. m. § 4 Absatz 3 i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 i. V. m. § 4 Absatz 2 Satz 5 des Vertrages) ausgesetzt. Folglich kam die Entschuldungshilfe für das Jahr 2014 nicht zur Auszahlung.

Im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag der Stadt Mayen auf Gewährung einer Zuweisung aus dem KEF-RP vom 12.02.2014 blieb festzustellen, dass die Stadt Ihre Verpflichtung aus § 2 Absatz 3 des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am KEF-RP nicht erfüllt hat. Dies insbesondere, weil die Stadt Mayen neben der nicht realisierten Mindest-Nettotilgung, den Konsolidierungsforderungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Haushaltsaufsicht nicht gefolgt ist. Die Stadt Mayen wurde im Rahmen der allgemeinen Haushaltsaufsicht mit Schreiben vom 02.04.2014 aufgefordert, alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung zu nutzen und die eigenen Einnahmemöglichkeiten vorbehaltlos auszuschöpfen, insbesondere wurde zum wiederholten Male auf die gebotene Anhebung der Realsteuerhebesätze hingewiesen: Die geforderten Haushaltsverbesserungen in Höhe von 400.000 € im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit wurden letztlich bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bewilligungsantrag durch die Stadt Mayen jedoch nicht realisiert.

Im Nachgang der Aussetzung des Konsolidierungsvertrages hat der Stadtrat der Stadt Mayen in seiner Sitzung am 26.08.2014 die Anhebung der Hebesätze zum 01.01.2015 sowie die Erhöhung der Hundesteuer, wie folgt beschlossen:

Grundsteuer A	Anhebung von 300 v. H. auf 390 v. H.
Grundsteuer B	Anhebung von 360 v. H. auf 400 v. H.
Gewerbsteuer	Anhebung von 380 v. H. auf 390 v. H.
Hundesteuer	Anhebung von 61,36 €/Hund auf 90 €/Hund.



Bei diesen Erhöhungen wird mit Haushaltsverbesserungen für das Haushaltsjahr 2015 und die folgenden Haushaltsjahre in einem Umfang von 640.000 € gerechnet. Damit kann durch die Erhöhung der Realsteuerhebesätze sowie durch die Erhöhung der Hundesteuer innerhalb der nächsten zwei Jahre auch die von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.04.2014 geforderte nachhaltige Verbesserung des Haushaltes in Höhe von 400.000 € für das Jahr 2014 kompensiert werden. Darüber hinaus hat die Stadt Mayen im Zuge der Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre durch die Umsetzung kurzfristiger Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushaltes, aber insbesondere auch durch die Planung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen für die Folgejahre (s. Auflistung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der Stadt Mayen, Anlage zum Schreiben vom 13.10.2014) deutlich gemacht, dass sie die Sanierung des städtischen Haushaltes ernsthaft weiter verfolgt. Diese Bemühungen zur strukturellen Verbesserung des Haushaltes werden ausdrücklich anerkannt, wengleich es gilt diesen Weg uneingeschränkt und konsequent fortzuführen, was seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch in den Folgejahren nachdrücklich überwacht werden wird.

Aus diesen Gründen wird der Bescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 21.07.2014 betreffend die Aussetzung des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz vom 21.07.2014 gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG widerrufen.



Es ergeht daher folgender

Bewilligungsbescheid
über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungs-
fonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr 2014

eine Zuweisung in Höhe von **308.851 Euro**

(in Worten: dreihundertachttausendachthunderteinundfünfzig Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den



Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

2/3 von 463.277 Euro (Jahresleistung) = 308.851 Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung / Rückzahlung des zinslosen Darlehens

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Die gem. § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren finanzielle Auswirkungen auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Pla-



nungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

- 5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/> ausgeführt sind.



Ich gehe davon aus, dass sich Ihr Widerspruch vom 28.07.2014, der zunächst ausdrücklich zur Fristwahrung erfolgte, hiermit erledigt hat. Ich bitte diesbezüglich um entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrich Radmer